

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Bezirksvertretung Mitte

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 28.11.2024

Anlass:

Beschluss der Bezirksvertretung Mitte vom 15.10.2024 zur Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Bielefelder Altstadt (Drucksachen-Nr. 8860/2020-2025)

„Die Verwaltung wird gebeten der Bezirksvertretung Mitte bis zum Jahresende den augenblicklichen Sachstand zur Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zur Bielefelder Altstadt zu berichten.“

Antwort:

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. III/1/01.26 „Gehrenberg“ vom 04.11.2008 war u. a. das städtebauliche Ziel verbunden, Gestaltelemente für einen Teilbereich der Altstadt zu steuern. Der Stadtentwicklungsausschuss hat im Folgenden darüber hinaus unter Einbindung der Bezirksvertretung Mitte auf der Grundlage von formulierten Leitzielen und Leitsätzen einen Beschluss zur Aufstellung einer eigenständigen Gestaltungssatzung für den gesamten Altstadtbereich gefasst.

Die Vorüberlegungen zu einer Gestaltungssatzung für die gesamte Altstadt erfolgten in enger Einbindung des Beirates für Stadtgestaltung. Hierbei wurden städtebauliche Zielsetzungen zur Wahrung und Weiterentwicklung des Stadtbildes differenziert ausgearbeitet. Die Komplexität des Stadtbildes der Altstadt führt allerdings zu dem Ergebnis, dass eine großflächige Gestaltungssatzung der Heterogenität der Altstadt nicht angemessen Rechnung tragen würde.

Die Verwaltung verfolgt jedoch weiterhin das Ziel, ein gesamtheitliches Gestaltungskonzept in Form eines informellen Gestaltungsleitfadens für die Altstadt zu erstellen und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit dem zunehmenden Aufkommen gestalterisch unbefriedigender Werbung in der Altstadt ist es im Vorgriff auf einen zukünftigen Gestaltungsleitfaden aus Sicht der Verwaltung allerdings erforderlich, verbindliches Satzungsrecht zumindest für Werbeanlagen zu schaffen. Deshalb wurde von der Verwaltung eine eigenständige Werbeanlagensatzung für die Altstadt zur Beschlussfassung vorgelegt (Drucksachen-Nr. 8385/2020-2025). Dabei besteht das Ziel der Werbeanlagensatzung darin, die Attraktivität und den Charme der Altstadt zu erhalten, ohne dass die Möglichkeit für Gewerbetreibende, in angemessener Art und Weise für sich zu werben, über Gebühr eingeschränkt wird.

gez. Steinriede